

---

# GEMEINDE WEITRAMSDORF



Landkreis Coburg

---

## 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für den Bereich des Bebauungsplanes  
„Sondergebiet Photovoltaik Hohe Leite“

VORENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Weitramsdorf

Fassung vom 06.08.2019

**OPLA**

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Fax: 0821 / 508 93 78 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Projektnummer: 19018

Bearbeitung: Marlene Theiner, M. Eng.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A)</b>	<b>PLANZEICHNUNG</b>	<b>3</b>
<b>A1)</b>	<b>AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FNP (M 1 : 5 000)</b>	<b>3</b>
<b>A2)</b>	<b>10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (M 1 : 5 000)</b>	<b>4</b>
<b>A3)</b>	<b>ZEICHENERKLÄRUNG (AUSZUG)</b>	<b>5</b>
<b>B)</b>	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>6</b>
<b>C)</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>7</b>
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung .....	7
2.	Lage und Beschaffenheit des Änderungsbereiches .....	7
3.	Darstellung im Flächennutzungsplan .....	9
4.	Übergeordnete Planungen .....	9
<b>D)</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>13</b>
	Zusammenfassung des Umweltberichts zum BP „Sondergebiet Photovoltaik Hohe Leite“ .....	13

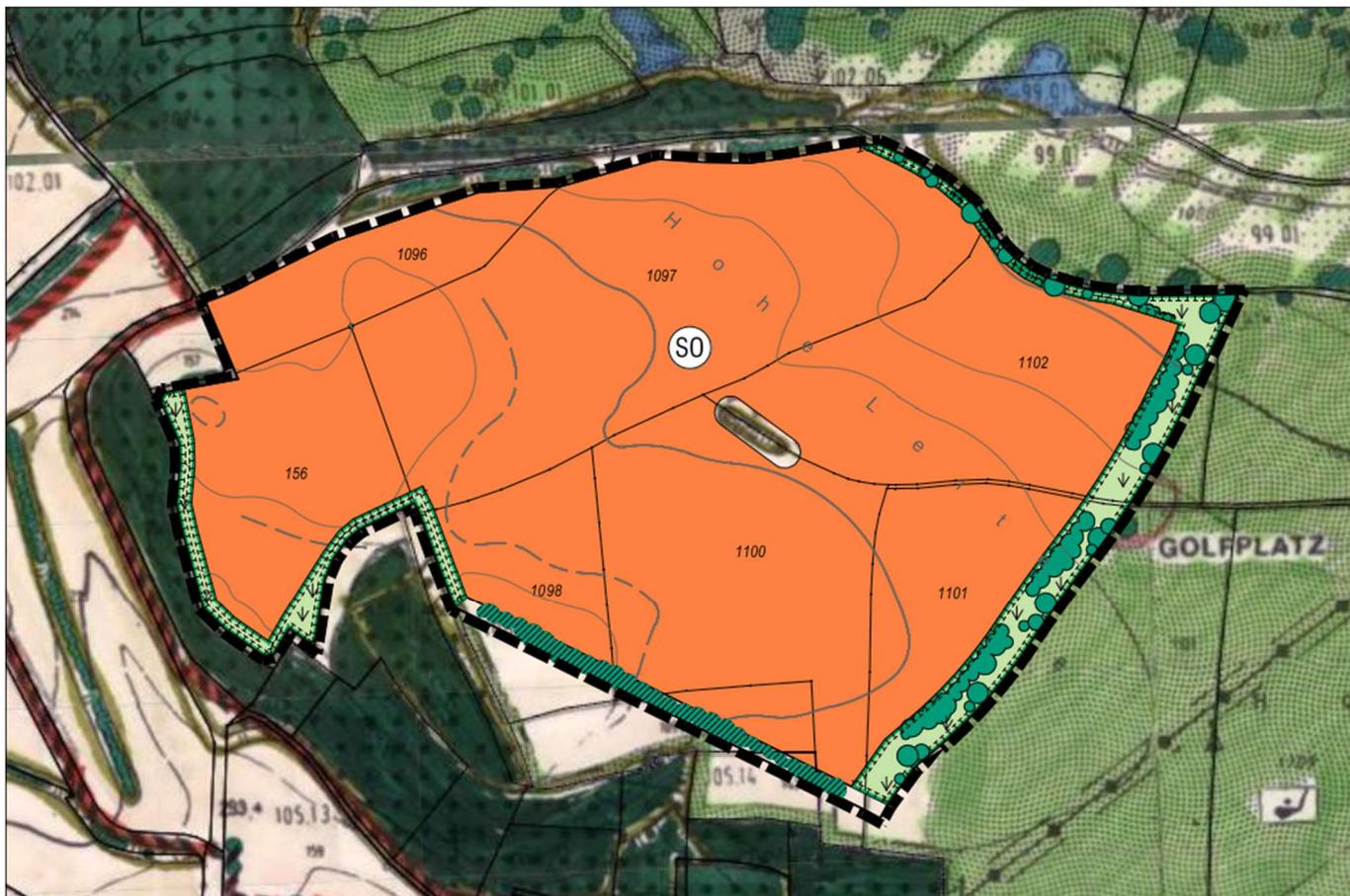
**A) PLANZEICHNUNG**

**A1) AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FNP (M 1 : 5 000)**

*in der Fassung vom 24.08.1996, M 1:5.000 mit Markierung des Änderungsbereiches*



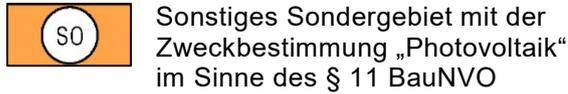
**A2) 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (M 1 : 5 000)**



### A3) ZEICHENERKLÄRUNG (AUSZUG)

*Hinweis: Für den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gilt die Zeichenerklärung gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 24.08.2019*

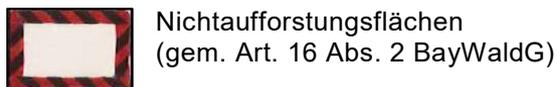
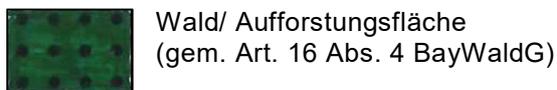
#### Art der baulichen Nutzung



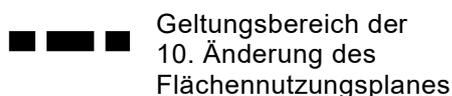
#### Flächen für die Wasserwirtschaft



#### Flächen für die Land- und Forstwirtschaft



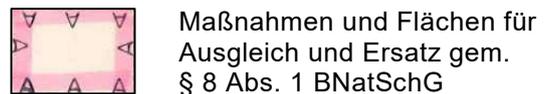
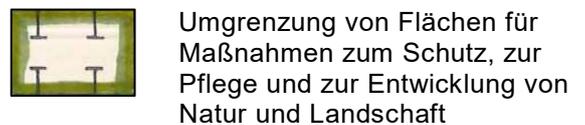
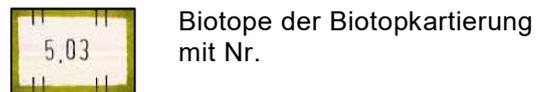
#### Sonstige Planzeichen



#### Grünflächen



#### Grünordnung



**B) VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.04.2019 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis \_\_.\_\_.\_\_\_\_ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis \_\_.\_\_.\_\_\_\_ stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis \_\_.\_\_.\_\_\_\_ beteiligt.
5. Der Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis \_\_.\_\_.\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Weitramsdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ die 10. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ festgestellt.

Weitramsdorf, den

.....

Wolfgang Bauersachs, 1. Bürgermeister (Siegel)

7. Das Landratsamt hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ AZ \_\_.\_\_.\_\_\_\_ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....

Landratsamt Coburg (Siegel)

8. Ausgefertigt

Weitramsdorf, den

.....

Wolfgang Bauersachs, 1. Bürgermeister (Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Weitramsdorf, den

.....

Wolfgang Bauersachs, 1. Bürgermeister (Siegel)

## C) BEGRÜNDUNG

### 1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

---

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Hohe Leite“ geschaffen werden. Solaranlagen sind im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB keine privilegierten Vorhaben. Deshalb ist eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Mit der Einleitung des Bauleitplanverfahrens handelt die Gemeinde Weitramsdorf entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013, nachdem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (6.2.1 (Z)).

Es wird die Errichtung einer ca. 17 ha umfassenden Freiflächenphotovoltaikanlage im Ortsteil Tambach auf den Flurnummern 155 (Teilfläche), 156 der Gemarkung Neundorf sowie auf Teilflächen der Fl. Nrn. 1097, 1098, 1099, 1100, 1101 und 1102 der Gemarkung Altenhof geplant. Der hierzu erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich soll direkt angrenzend auf der Fl. Nr. 156 (Teilfläche) der Gemarkung Neundorf sowie auf Teilflächen der Fl. Nrn. 1097, 1098, 1099, 1100, 1101 und 1102 der Gemarkung Altenhof erfolgen. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplanes konkret ermittelt und festgesetzt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird für das Ausgleichserfordernis von ca. 1,7 ha eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Westen und Osten des Änderungsbereiches dargestellt.

Den ca. 20 ha umfassenden Änderungsbereich stellt der derzeit wirksame Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar. Von West nach Ost verläuft eine Fläche, welche als „Maßnahmen und Flächen für Ausgleich und Ersatz gem. § 8 Abs. 1 BNatSchG“ dargestellt ist und die Entwicklung von mageren Gras- und Krautfluren vorsieht. Aufgrund der Abweichung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans zum geplanten Vorhaben, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hohe Leite“ geändert.

### 2. LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHES

---

*Hinweis: Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf hat in seiner Sitzung am 15.04.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Geltungsbereich mit den Flurnummern 1096, 1097, 1102 TF, 1101 TF, 1100 TF, 1098 TF, 1099 TF, 143 der Gemarkung Altenhof gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27. Juni 2019 bekannt gemacht. Der Geltungsbereich wurde zwischenzeitlich auf Wunsch des Investors um die Fl. Nr. 156 sowie zur Sicherung der Erschließung um eine Teilfläche der Fl. Nr. 155 jeweils Gemarkung Neundorf erweitert. Der Gemeinderat wird in seiner auf das*

*Beteiligungsverfahren folgender Sitzung über die Erweiterung des Geltungsbereiches entscheiden. Dieser Beschluss hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung.*

Die zu beplanenden und zur Nutzung für regenerative Energiegewinnung vorgesehenen Flächen sowie die erforderlichen Ausgleichsflächen befinden sich im Gemeindegebiet von Weitramsdorf nordwestlich des Ortsteiles Tambach im Bereich der Gemarkungen Altenhof und Neundorf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Hohe Leite“, für welchen die 10. Flächennutzungsplanänderung die vorbereitende Planung darstellt, umfasst die Fl. Nr. 143 (Teilfläche), 155 (Teilfläche) und vollständig die Fl. Nr. 156 jeweils Gemarkung Neundorf sowie vollständig die Fl. Nrn. 1096, 1097 und Teilflächen der Fl. Nrn. 1098, 1099, 1100, 1101, 1102 und 1103 der Gemarkung Altenhof.

Das Gebiet Hohe Leite befindet sich südlich von Weitramsdorf nördlich der B 303 zwischen Tambach und Neundorf sowie östlich und südlich des Tambacher Golfplatzes. Aufgrund der vorhandenen Geländeneigungen und bestehenden Gehölzstrukturen ist das Plangebiet lediglich nördlich aus Richtung des Golfplatzes einsehbar, wodurch es sich für das Vorhaben besonders eignet.

Das Vorhabengebiet wird derzeit entsprechend der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland). Im mittleren Bereich befindet sich ein kartiertes Biotop. Dieses bleibt von der Planung unberührt. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Ausgleichsflächen wurden bislang nicht in Anspruch genommen.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes: Geltungsbereich 10. FNP-Änderung (weiß umrandet), Sondergebiete (orange) und vorgesehene Ausgleichsfläche (grün) auf Bebauungsplan-Ebene; Quelle: Geodatenviewer, der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2019

### 3. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

---

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weitramsdorf wurde mit Bescheid des Landratsamtes Coburg am 01.08.1996 genehmigt und am 29.08.1996 bekannt gemacht. Er wurde zwischenzeitlich acht Mal geändert. Die 9. Änderung befindet sich derzeit noch im Verfahren.

#### 3.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet der 10. Änderung überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Des Weiteren verläuft von Ost nach West ein Korridor, welcher als Fläche für „Maßnahmen und Flächen für Ausgleich und Ersatz gem. § 8 Abs. 1 BNatSchG“ dargestellt ist und die Entwicklung von mageren Gras- und Krautfluren vorsieht. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein Biotop. Zur Biotopvernetzung sind Hecken und Einzelbäume dargestellt. Entlang der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Altenhof und Neundorf, ist ein Grünstreifen dargestellt.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist folglich derzeit planungsrechtlich nicht zulässig.

#### 3.2 10. Änderung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hohe Leite“ durchgeführt wird, beinhaltet die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Der Ausgleich hierfür erfolgt direkt an die SO-Fläche angrenzend innerhalb des Geltungsbereiches. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung einer Ausgleichsfläche im Osten und im Westen des Plangebietes. In Anlehnung an das für diesen Bereich vorgesehene Entwicklungsziel des ursprünglichen Flächennutzungsplanes erfolgt hier ebenfalls die Darstellung der Entwicklung einer mageren Gras- und Krautflur mit Hecken und Einzelbäumen. Das Biotop bleibt bestehen und ist von der Änderung ausgenommen. Die grundlegenden landschaftspflegerischen Ziele des ursprünglichen Flächennutzungsplanes bleiben folglich in geänderter Lage bestehen.

### 4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

---

Bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Hohe Leite“ sind für die Gemeinde Weitramsdorf in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Aussagen sowie Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2013, zuletzt geändert am 01.03.2018) und des Regionalplans der Region Oberfranken-West (RP 4) zu beachten.

#### 4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013/2018)

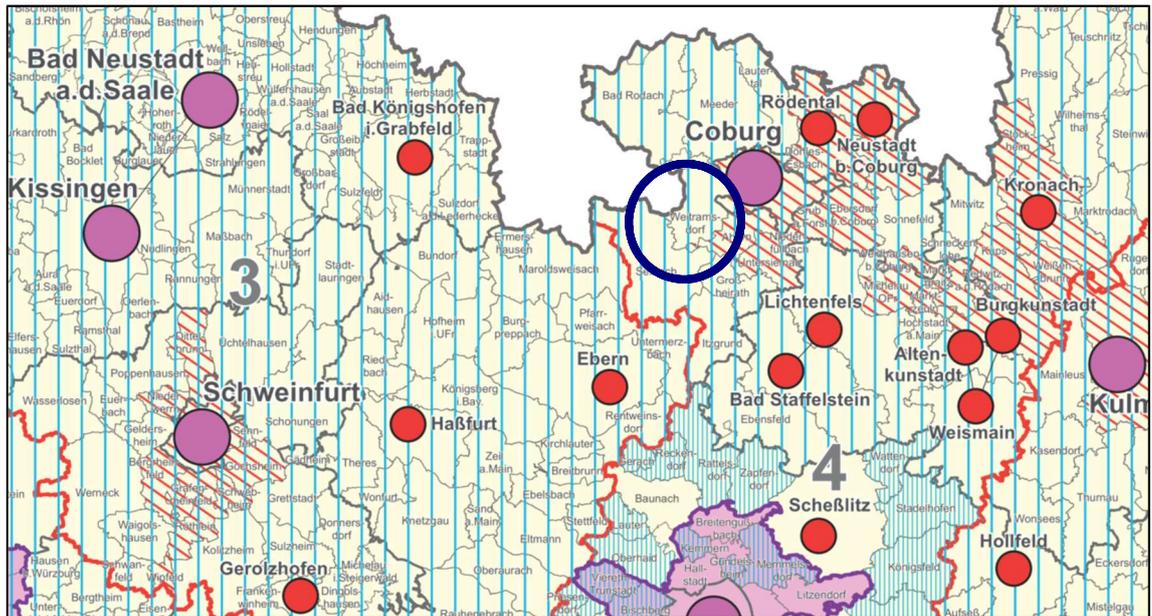


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LEP 2013 (Strukturkarte)

##### 4.1.1 Aussagen zur Gemeinde und Landkreis

Im LEP Bayern ist Coburg als Oberzentrum in einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen dargestellt (vgl. Abbildung 2: Auszug LEP Strukturkarte). Die Gemeinde Weitramsdorf befindet sich im Allgemeinen ländlichen Raum und ist als Raum mit besonderem Handlungsbedarf gekennzeichnet. Die Gemeinde ist ebenfalls als besonders strukturschwache Gemeinde gelistet. Auch befindet sich der Landkreis Coburg auf der Liste der Gebietskörperschaften im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Insbesondere aus diesem Grund bietet das Vorhaben mehrere Chancen für den Landkreis und die Gemeinde selbst.

##### 4.1.2 Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- **die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien** sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. (1.3.1 (G)).

##### 4.1.3 Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher (6.1 (G))

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teil-

räumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO<sub>2</sub>-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.

Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),
- den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme) und
- der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“ oder andere Speicher).

#### 4.1.4 Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (6.2.1(Z))

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

#### 4.1.5 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (6.2.3 (G)).

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Aufgrund mangelnder Alternativstandorte, welche sich durch eine „Vorbelastung“ als besonders geeignet erweisen, und der eingeschränkten Grundstücksverfügbarkeiten im Gemeindegebiet, wird von diesem Grundsatz geringfügig abgewichen. Der Standort erweist sich dennoch als geeignet, da er aufgrund der bestehenden Geländeneigung und umgebenden Gehölzstrukturen kaum einsehbar ist und somit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringgehalten werden.

## 4.2 Regionalplan der Region Oberfranken-West (RP 4)

Im Regionalplan der Region Oberfranken-West ist die Gemeinde Weitramsdorf als Grundzentrum dargestellt. Weitere besondere raumstrukturellen Ziele sind für die Gemeinde Weitramsdorf nicht dargestellt.

Der Regionalplan Oberfranken West enthält bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Standortaussagen, weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete. Folglich liegt die freie raumordnerische Umsetzung im Rahmen des Landesentwicklungsprogrammes in der Hand der Gemeinden und Städte.

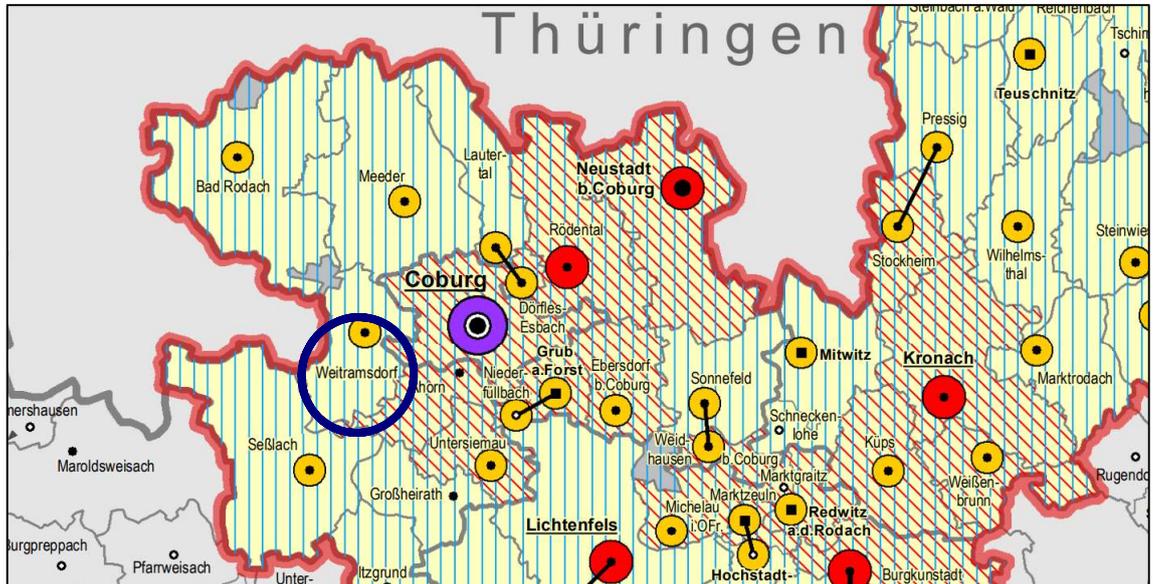


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 4; Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, 2018), Karte 1: Raumstruktur

## D) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung soll an dieser Stelle auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hohe Leite“, der gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung erstellt wird verwiesen werden, da die Umweltauswirkungen in ähnlicher Weise auch durch die Flächennutzungsplanänderung zu bewerten sind. Dies erfolgt ebenfalls unter dem Aspekt der Entlastung der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

### ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS ZUM BP „SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK HOHE LEITE“

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 18 ha stehen nach erster Prüfung an ausgewähltem Standort südlich der Gemeinde Weitramsdorf im Ortsteil Tambach sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Das Plangebiet befindet sich in einem kleinstrukturierten Landschaftsbereich, welches lediglich für die Kaltluftentstehung eine hohe Bedeutung hat. Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der kaum einsehbaren Lage sowie der vorgesehenen ergänzenden Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen besteht eine Vorbelastung des Naturraumes. Das Plangebiet hat damit nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Das bestehende Biotop bleibt erhalten und der naturschutzfachliche Ausgleich von ca. 1,8 ha findet direkt angrenzend inklusive der Anlage von Biotopbausteinen statt. Mit dem Verzicht auf Düngemittel ist von einer Regeneration des Bodens über die Dauer der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage auszugehen. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist von einer tendenziellen Aufwertung des Gebietes hinsichtlich der Bedeutung für den Naturschutz auszugehen.

Zusammenfassend lässt sich die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter folgendermaßen beurteilen:

Schutzgut	Zustandsbewertung	Eingriff / Veränderung	Eingriffsbewertung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Kleinstrukturierter Landschaftsraum mit einer hohen Vielfalt an Lebensräumen durch vorhandene Biotope innerhalb und	Darstellung als Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik sowie Ausgleichsfläche; Erhalt des Biotops, Abstand zu bestehenden Biotopen/	geringe Erheblichkeit, tendenziell Aufwertung möglich

	in direkter Nähe des Plangebietes  Plangebiet selbst relativ artenarm, derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt, nur geringe Bedeutung als Lebensraum	Waldrand; Ausgleich erfolgt in direkter Nähe, Biotopvernetzung;  Umsetzung/ Ersatzpflanzungen bei Verlust von Obstbäumen	
Boden und Fläche	Verdichtete Böden durch landwirtschaftliche Bearbeitung;  Düngeaustrag	Verzicht auf Düngeraustrag;  Geringe Versiegelung durch Gründungen möglich	geringe Erheblichkeit;  Verbesserung der Bodenqualität zu erwarten
Wasser	Keine Gewässervorhanden; Gute Versickerungsmöglichkeit; Eventuelle Grundwasserbelastung durch Düngeraustrag	Gute Versickerungsmöglichkeit;  Kein Düngeraustrag	geringe Erheblichkeit;  Verbesserung der Grundwasserqualität zu erwarten
Klima und Luft	Kaltluftentstehungsgebiet	Überstellung durch PV-Module	mittlere Erheblichkeit
Mensch	Landwirtschaftliche Nutzfläche;  Keine Erholungsfläche	Entzug landwirtschaftlicher Fläche für den Zeitraum von 20-30 Jahren;  Überstellung durch PV-Module; Aufwertung durch Pflanzmaßnahmen möglich	geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Kleinstrukturierter Landschaftsraum mit landschaftstypischen Ackerflächen sowie Heckenstrukturen und Obstbäumen;  von außen aufgrund der Geländestruktur sowie vorhandenem Gehölzbestand nicht einsehbar	Anthropogene Überprägung durch PV-Anlage als bauliche Anlagen;  Eingrünung ergänzend vorgesehen	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmal in 130 m Entfernung	Keine Grabungen vorgesehen, lediglich Rammsondenprofile	nicht betroffen

Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht in die Flächennutzungsplan-Änderung integriert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 gebeten.